

Satzung

über die Erhebung von Feldgeschworenengebühren im Landkreis Aschaffenburg vom 10.12.2001

Der Kreistag des Landkreises Aschaffenburg erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz) vom 06.08.1981 (GVBl.S.318), geändert durch Gesetz vom 23.03.1989 (GVBl.S.89), folgende

Feldgeschworenen - Gebührenordnung

§ 1

Für Dienstleistungen nach dem Abmarkungsgesetz erhält jeder teilnehmende Feldgeschworene eine Gebühr von 9 Euro pro angefangene Stunde.

§ 2

Beim Zusammentreffen mehrerer Dienstleistungen wird die Gebühr nur einmal berechnet.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.07.1999 außer Kraft.

Landratsamt Aschaffenburg
Aschaffenburg, 10.12.2001

gez.

Roland Eller
Landrat

amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 2 vom 18. Januar 2002